



**EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN**

**Personalverordnung
der
Einwohnergemeinde
Allmendingen**

Gültig ab 1.1.2019

- 1. Änderung per 3.12.2019**
- 2. Änderung per 6.12.2022**
- 3. Änderung per 7.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</i>	<i>3</i>
<i>EINSTUFTUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN</i>	<i>3</i>
<i>STUNDENENTSCHÄDIGUNGEN FUNKTIONÄRE UND PRIVAT-RECHTLICHE ANGESTELLTE PERSONEN</i>	<i>4</i>
<i>TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....</i>	<i>5</i>
<i>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	<i>6</i>
<i>ANHANG I / ORGANIGRAMM.....</i>	<i>7</i>

Anmerkung:

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts

Die Einwohnergemeinde Allmendingen erlässt, gestützt auf Artikel 19 des Personalreglementes, folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Personalverordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Personalreglementes.

² Die Zuordnung der Stellen ist im Organigramm (Anhang I) dargestellt

³ Daraus ersichtlich sind auch die Unterstellungsverhältnisse.

Einstufung öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen

Art. 2 Die Funktionen des Personals der Einwohnergemeinde Allmendingen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Finanzverwalterin	GKL 21
b) Verwaltungsangestellte I	GKL 11
c) Verwaltungsangestellte II	GKL 13
d) Schulsekretärin	GKL 11
e) Abwart/In Schulhaus und Gemeindeverwaltung/Turnhalle	GKL 09
f) Wegmeisterin	GKL 12
g) Tagesschule Leiterin (gemäss GK Lehrkräfte)	GK 08
h) Tagesschule Mitarbeiterin mit pädagogischer Ausbildung (gemäss GK Lehrkräfte)	GK 06
i) Tagesschule Mitarbeiter/in ohne pädagogische Ausbildung	GKL 10

Aufstiegsentscheide

Art. 3 ¹ Im jährlichen Budget werden die Mittel für den Gehaltsaufstieg in der Summe für alle Mitarbeiter festgelegt.

Aufgrund der Leistungsbeurteilung und der aktuellen Gesamtlohnsituation werden Lohnaufstiege wie folgt beschlossen:

- a) Auf Antrag des Gemeindepräsidenten beschliesst der Gemeinderat den Lohn der Gemeindeverwalterin.
- b) Der Gemeinderat setzt die Summe für die Lohnaufstiege des weiteren Personals fest.
- c) Die/Der Gemeindeverwalter/In setzt nach Beschlussfassung des Gemeinderates die Löhne für das ihm unterstellte Personal fest.

Stundenentschädigungen für Funktionäre und privat-rechtlich angestellte Personen

		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u> *
1.1.1	<u>Feueraufseher</u>		Gemäss Vertrag
1.1.2	<u>Feuerbrandkontrolleurin</u>		Gemäss Vertrag
1.1.3	<u>Ackerbaustellenleiter</u> Stundenlohn		Gemäss 3.2.1
1.1.4	<u>Winterdienst</u> Schneepflügen mit Allradtraktor, Ketten, Schneepflug, Strassen salzen mit Traktor und Düngerstreuer	Fr. 600.00	Zusätzlich Gemäss Vertrag / GR- Beschluss
1.1.5	<u>Leiter Schulzahnpflege und Schularzt</u>		Gemäss Ansätzen der Erziehungs- direktion
2.2	<u>Entschädigungen nach Stundenaufwand / Allgemein</u>		
2.2.1	<u>Funktion I</u> * Angestellte / Mitarbeiter Werkdienst / Funktionäre mit erhöhter Qualifikation		Fr. 29.80 ¹
2.2.2	<u>Funktion II</u> * <u>Übrige Angestellte / Aushilfen / Funktionäre</u>		Fr. 26.00 ²
2.2.3	<u>Funktion III</u> * Büroarbeiten (mit Fähigkeitszeugnis)		Fr. 28.00
2.2.4	<u>Funktion IV</u> * Unterhaltsarbeiten durch Landwirte etc.		Nach ART- Tarifen **

¹ Aenderung mit Beschluss Gemeinderat vom 7.12.2023

² Aenderung mit Beschluss Gemeinderat vom 7.12.2023

2.2.5	Entschädigungen für Landw. Fahrzeuge / Maschinen / Geräte		Nach ART- Tarifen **
2.2.6	Autokilometer für privates Fahrzeug im ständigen Einsatz der Gemeinde (z.B. Wegmeister)		Fr. 1.00 p/Km.
2.2.7	<u>Schule, Aufgabenhilfe</u>	Pauschal	Fr. 40.00
2.2.8	<u>Schule, Bibliothek</u>	Pauschal	Fr. 40.00
2.2.9	<u>Tagesschule, Stellvertretung situative Einsätze</u>	Pauschal	Fr. 40.00

Stundenentschädigung bei öffentliche-rechtlichen Angestellten **Art. 4** ¹ Bei öffentlich-rechtlichen Angestellten, die begründet zusätzlichen Arbeitsaufwand verrechnen, dient der jeweilige Monatslohn als Basis für die Festlegung der Stundenentschädigung.

Nacht- und Wochenendarbeit **Art. 5** ¹ Als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 20.00 – 06.00 Uhr an Werktagen, als Sonntagsarbeit und die Arbeit ab Samstag, 12.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen.

² Das Personal der Klassen 1 – 18 erhält für Nacht- und Wochenendarbeit einen Zuschlag auf der geleisteten Arbeitszeit von je 50%.

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 3.2 sind **nicht** enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

** ART: Eidg. Forschungsanstalt Agriscope Tänikon

Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Delegierte	
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. .200.00
	b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr...140.00
	c) Abendsitzungen	
	– Kommissionen (bis 2.5 Stunden)	Fr. ...50.00.
	– Kommissionen (ab 2.5 Stunden)	Fr. 100.00

–
Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld,
wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit
angerechnet wird.

3.2 Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht in der Jahrespauschale oder mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Funktionäre gemäss Ziffer 2.2 hiervor. Der Gemeinderat legt die anzuwendende Entschädigung individuell fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Art. 5** ¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2018.

GEMEINDERAT ALLMENDINGEN

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Sig. Alfred Jost sig. Marlis Spycher

Publikation:

Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger rund um Bern vom 9. Januar und 16. Januar 2019 publiziert.

3112 Allmendingen, 4. Januar 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Spycher

Anhang I Organigramm / Unterstellungsverhältnis

